

**Zeitschrift:** Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

**Band:** 41 (1951)

**Rubrik:** Die Bauernhochzeit : von M.A. Feierabend, Arzt in Hochdorf/Luzern über Volksfeste und Volksspiele in Verhandlungen der Gesellschaft für vaterländische Kultur im Kanton Luzern anno 1843

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kasischen Märchen und Schwänken wird häufig davon erzählt, dass Diebe, etwa die drei Diebsbrüder, durch den Kamin schauen und einsteigen<sup>24</sup>. Sicherlich gehen die Beziehungen hier noch näher zusammen, wenn man nur das richtige Vergleichsmaterial auf beiden Seiten aufsucht. Schliesslich aber werden in der Landschaft des Burgundischen Kamines auch andere Züge der Volksüberlieferung ins Auge gefasst werden müssen, welche vielleicht gleiche Verbreitung besitzen. Ich denke hier z. B. an die im Atlas der Schweizerischen Volkskunde ausgewiesene «Christbescherende Gestalt, die durch den Kamin kommt»<sup>25</sup>. Hier wird sich dann der nächste Brückenschlag wohl anschliessen lassen.

## Die Bauernhochzeit

Von M. A. Feierabend, Arzt in Hochdorf/Luzern  
über Volksfeste und Volksspiele in Verhandlungen der Gesellschaft für vaterländische  
Kultur im Kanton Luzern anno 1843

Mitgeteilt von *Oskar Eberle*, Thalwil

Früh verkündet das Knallen der Mörser, das bis tief in die Nacht nie schweigt, den fröhlichen Tag. Von allen Seiten kommen sie angerollt die hellbemalten Bernerwägelein, hier und da auch ein breiter alter Kutschenkasten, voran die gewaltigen weitgleisigen und breitbuggligen Rosse, mit blankgeputztem Geschirr und winkenden Maien an der stolzen Stirn; dahinten dichtgedrängt auf zwei bis drei Sitzen die zahlreichen Hochzeitsgäste, Verwandte und Nachbarn in festlicher Kleidung, die Männer mit den zierlichen Maien im Knopfloch, der bei den Weibern auf den runden Wullhüten prangt. Haben die Gäste sich nun versammelt und eine tüchtige Suppe zum «Vormahl» eingenommen, rufen dann um 10 Uhr die bimbeldenden Glöcklein zur kirchlichen Feier, so bricht der Zug auf, voran die bebende Braut, den hochzeitlichen Kranz fest geknüpft im lichten Haar, mit der blendendweissen Scheube, in grösstmöglichem Putz, als am Ehrentage ihres Lebens. Dicht auf ihren Fersen dann die *gelbe Frau*, ihre Hüterin und Lehrfrau, die Zeremonienmeisterin des Tages, mit dem zierlichen Körbchen am Arm, das die Sinnbilder rein erhaltener Jungfräulichkeit, die hochzeitlichen Kränze, aufnehmen soll. Dann alle übrigen weiblichen Hochzeitsgäste. In sorgfältig beobachteter Entfernung wieder allein der Hochzeiter im schwarzen Mantel, ein kleines aufgeklebtes Kränzchen auf dem Wirbel, den schwarzen Wullhut in den Händen; nach ihm die Schaaren

<sup>24</sup> Adolf Dirr, Kaukasische Märchen (= Märchen der Weltliteratur, o. Nr.) Jena 1920. S. 266 ff., Nr. 76.

<sup>25</sup> Paul Geiger und Richard Weiss, Atlas der Schweizerischen Volkskunde, Bd. II, Karte 156.



von Freunden und Nachbarn, die bis auf hundert bei grossen Hochzeiten ansteigen. Nach der hl. Messe ruft ein gewaltiger Tusch der gedungenen Musikanten das Brautpaar zum Altar. Ist dann die kirchliche Trauung vorüber, dann beginnt die Hauptaktion der *Gelben*. Mit kühnem Schritt tritt sie zum Bräutigam, schneidet mit einem Scheerchen ihm das Kränzlein ab, versetzt ihm eine derbe Ohrfeige und steckt ihm dann den gewaltigen Hochzeitsmai auf den Hut. Was die Ohrfeige sagen soll, konnte ich trotz aller emsigen Nachfrage nie offiziell vernehmen. Die Einen meinen, die Gelbe spotte des Hochziters, weil er heute sein Kränzchen weggebe und eine bedrohte Jungfrau von den Schrecknissen des Girizenmooses erlöse; andere dagegen wollen darin eine Rache im Namen des gesamten weiblichen Geschlechtes sehen für das nächtliche Opfer der Jungfrauschaft. Wo's noch nach altem Schrot und Korn gehen muss, da müssen nun die Musikanten auf dem Zuge nach dem Wirtshause spielend voran, während der Hochziter sich mit einer Handvoll ausgeworfener Münzen den von Buben verrammelten Weg öffnet. Leise schleicht sich nun nach der Rückkehr die Gelbe in die Küche, schliesst die Tür und wirft das geraubte Kränzchen ins Feuer. Sobald es Feuer fängt, fällt sie mit allen Küchenbewohnerinnen auf die

Knies und betet laut, den forschenden Augurblick auf das Spiel der Flamme gerichtet, freudig aufstehend, wenn sie das Kränzchen schnell verzehrt hat, bedenklich aber, wenns lange noch «glyset». Mittlerweile hat der Hochziter nun die drei ersten Tänze mit seiner jungen Frau getan und muss dann dieselbe zum Ehrentanze an die Gesellschaft abtreten. Bald ruft man zum Tisch. Die Gelbe bietet die Schnupftücher herum und empfängt die Gaben der Gäste. Wacker, nach Schweizerart, wird nun zugegriffen, die Barometer steigen, je mehr die Flaschen leeren, und Tanzen und Essen wechselt nun, oft bis am Morgen. Für einen Hauptspass gilt es, wenn einige Hochzeitsgäste die Braut auf listige Weise entführen können, was die Tagesehre der Gelben aufs Höchste kränkt. Die nächsten Nachbarn begleiten das junge Ehepaar noch nach Hause zum Nachtmahl, und die Gelbe schliesst endlich die Tür der Hochzeitskammer, womit ihr Amt zu Ende ist.

Das Amt der gelben Frau ist sehr heiter und voll Bedeutung. Sie klärt in amtlicher Stellung die Braut über Zeremoniell des Tages wie über die Geheimnisse der Brautnacht auf, spielt die launige Rolle ihrer Sachwalterin bis zur feierlichen Übergabe in der Brautkammer, und hat das wichtige Auguramt, das bei solchartigem Feste niemals fehlen darf.

## Grenzziehung und Bannbräuche im 17./18. Jahrhundert im Delsberger Amt

Von *G. Bienz*, Basel

Die Grenzziehung war im heutigen Berner Jura im Mittelalter zum Teil noch sehr unbestimmt, wie das die Begrenzung des freien Delsberger Amtes um 1400 zeigt: « . . . von dem dorn ze Montfalcon, untz an den tan genant ze welsch Ekorscherasse; dannathin von der Eichen zu Bretzwilr untz an das Wasser Lutzel . . . » (Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien Evêché de Bâle, t. 5, p. 166). Gewässer, Wälder und einzelne auffällige Bäume und Felsen sind es, welche hier als Anhaltspunkte genannt werden. Dazwischen waren offenbar den Anwohnern die Grenzen, oder eher die Grenzsäume, einigermassen bekannt, und man hatte noch nicht das Bedürfnis nach einer schärferen Definition der Demarkationslinie. Erst als die Bevölkerung im Spätmittelalter stark anwuchs, und als Hochwälder und Weiden immer mehr beansprucht wurden, kam es zu Streitigkeiten um die genauen Marken, und die Bänne wurden ausgeschieden. Wie in anderen Dingen, so gingen auch hier die Klöster voran, welche seit dem Ende des 14. Jahrhunderts sich bemühten, ihr Territorium zu wahren und es vor Übergriffen von Adel und Bauernschaft rechtlich zu sichern. Trouillat ver-